Der Verwendungsanspruch des Besitzers.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts= und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich=Wilhelms=Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Karl Keil

Referendar

1930.

Spezial=Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts= und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

A.

I. Begriffsbestimmungen der Verwendung.

Das BGB. enthält sowohl im Recht der Schuldverhältnisse wie auch im Sachen-Familien- und Erbrecht Bestimmungen, die die Ansprüche wegen „Verwendungen auf eine Sache" regeln, ohne jedoch diesen Begriff irgendwie zu bestimmen. Die Definition der Motive Bd. III Seite 411, die „unter Verwendungen auf die Sache" solche „Geschäfte" verstanden wissen wollen, „deren wirtschaftlicher Erfolg dem dinglich Berechtigten in irgend einer Weise zugutekommt", ist, weil in mehrfacher Hinsicht zu eng, unzureichend. Das Wesentliche ist vielmehr der mit der Vornahme einer Verwendung erfolgte Zweck. Die Motive tragen jedoch insofern zur Herausarbeitung eines einheitlichen Verwendungsbegriffes bei, als sie darauf hinweisen, daß bei Verwendung eigener Sachen mit einer fremden dann keine Verwendung vorliegt, wenn das Verwendete nicht wesentlicher Bestandteil der Hauptsache i. S. von § 93 BGB. geworden ist. Das Verwendete muß also aus dem Vermögen des bisherigen Eigentümers ausgeschieden sein. In Uebereinstimmung mit Kober in Staudingers Komm. § 994 Anm. A a wird also zusammenfassend die Verwendung dahin zu definieren sein, daß „Verwendungen auf die Sache vermögenswerte Leistungen sind, die sowohl in körperlichen Veränderungen der Sache und in Verbindung anderer Sachen mit ihr als auch in Auslagen anderer Art sowie in Bestreitung von Lasten der Sache bestehen können".

II. Arten der Verwendungen.

Im römischen Recht unterschied man zwischen impensae in rem et in fructus factae. Erstere werden von Leo von

Petrazycky (Lehre vom Einkommen I Seite 150) Kapitalverwendungen genannt — das sind einmalige Ausgaben, die vom Kapital bestritten werden müssen —; ihnen werden von Petrazycky die Einkommenverwendungen, die impensae in fructus factae des römischen Rechts gegenüber gestellt — das sind periodisch fast regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, im täglichen Leben als gewöhnliche Unterhaltungskosten und laufende Ausgaben bezeichnet, die aus dem Einkommen zu bestreiten sind. Diese Einteilung hat — den benutzten Ausdrücken nach zu urteilen — auch das BGB. übernommen. So ist in § 994 Abs. 1 Satz 2 von „gewöhnlichen Erhaltungskosten" die Rede, in § 995 Satz 2 von „außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind". Tatsächlich ist jedoch eine solche Unterscheidung im geltenden Recht nicht vorhanden, da das BGB. beide Arten zu den notwendigen Verwendungen rechnet; die oben dargelegte Verschiedenartigkeit der Verwendungen äußert sich praktisch nur in dem hierfür gegebenen Ersatzanspruch. Das BGB. teilt die Verwendungen lediglich in „notwendige" und „andere als notwendige" ein. Die Beurteilung der Frage, ob eine Verwendung notwendig war oder nicht, hat nach rein objektiven Erwägungen zu erfolgen.

III. Ersatzanspruch für die Verwendungen — kurz — Verwendungsanspruch.

Wie bereits eingangs ausgesprochen wurde, muß das Verwendete aus dem Vermögen des Verwendeten ausscheiden. Zur Ausgleichung dieses auf der Seite des Verwendenden eintretenden Verlustes, dem regelmäßig ein Gewinn auf der anderen Seite gegenüber stehen wird, sieht das BGB. zwei Wege vor: Entweder erhält der Verwendende einen Ersatzanspruch gegen den dinglich Berechtigten oder der Verwendende wird berechtigt, den in das Vermögen des dinglich Berechtigten übergegangenen Vermögenswert — soweit möglich — wieder zu entziehen.

Der Ersatzanspruch selbst hat einen verschiedenen Umfang, je nachdem der Besitzer zur Zeit der Vornahme der Verwendungen gut — oder bösgläubig war bezw. die Verwendungen vor oder nach Rechtshängigkeit der Klage auf Herausgabe der Sachen auf diese gemacht worden sind.

B.

Mittel zur Geltendmachung und Durchführung des Verwendungsanspruchs.

Die Mittel, die dem Besitzer zustehen, um Ersatz für die von ihm gemachten Verwendungen zu erreichen, regelt das BGB. abweichend vom römischen Recht in dreifacher Form. Zunächst hat der Besitzer gemäß § 1000 BGB. gegenüber dem eine Sache heraus verlangenden Eigentümer ein Zurückbehaltungsrecht.

Das Zurückbehaltungsrecht des § 1000 BGB. ist bereits, wie auch überwiegend im Schrifttum angenommen wird, in den §§ 273 ff. BGB. geregelt.

Seinem Wesen nach ist das Zurückbehaltungsrecht ein Leistungsverweigerungsrecht, also eine echte Einrede im Sinne des BGB., die darin besteht, die Leistung bis zur Befriedigung des Gegenanspruchs zu verweigern, insbesondere die Sache, welche eigentlich heraus gegeben werden müßte, weiter im Besitz zu behalten. Durch die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts wandelt der Besitzer seine Verpflichtung in eine Verpflichtung zur Leistung Zug um Zug.

In der Regel wird ein irrtümlich angenommenes Zurückbehaltungsrecht den Eintritt des Verzuges nicht ausschließen können. Beim Vorliegen eines solchen Irrtums ist es darauf abzustellen, ob dieser Irrtum entschuldbar oder nicht entschuldbar ist.

Die Frage, ob ein Besitzer, der sich mit der Herausgabe einer Sache im Verzuge befindet, ein Zurückbehaltungsrecht wegen Verwendungen, die er nach dem Eintritt des Verzuges auf die Sache gemacht hat, erwerben kann, ob also ein Zurückbehaltungsrecht in allen seinen Wirkungen während des Verzuges entstehen kann, ist entgegen verschiedener Meinungen im Schrifttum zu bejahen. Die Entstehung des Zurückbehaltungsrechts hebt nun nicht aber ohne weiteres die Verzugswirkungen auf, sondern der Besitzer der Sache ist — wie auch das Reichsgericht im Bd. 93 S. 300 ausführt — verpflichtet, Handlungen vorzunehmen, die die Heilung bewirken können, er muß zum mindesten die ihm obliegende Leistung Zug um Zug gegen Ersatz der von ihm gemachten Verwendungen anbieten. Kommt er dieser Verpflichtung nach, so verliert der Eigentümer seine Rechte aus dem Lei-

stungsverzuge. Die erhöhte Haftung des Besitzers mäßigt sich daher wieder auf die eines redlichen Besitzers, also auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit herab.

Als weiteres Recht zur Geltendmachung des Verwendungsanspruches ist dem Besitzer das Klagerecht gemäß §§ 1001, 1002 BGB. gegeben. Diese Klage ist davon abhängig, ob

1. der Eigentümer die Verwendungen genehmigt hat,
2. der Eigentümer den Besitz der herauszugebenden Sache erlangt hat.

Das dem Besitzer gewährte Selbstbefriedigungsrecht erfordert zunächst, daß der Besitzer den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrages auffordert, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er die Verwendungen genehmigt. Das Verhalten des Eigentümers auf diese Fristsetzung ist nun für die weitere Gestaltung der Rechtslage des Besitzers maßgebend.

C.

Das Abtrennungsrecht fällt außerhalb des Rahmens der bisher behandelten, dem Verwendungsbesitzer zur Verfügung stehenden Befriedigungsmöglichkeiten und ist darum von größter Wichtigkeit, „weil — wie Planck hierzu ausführt — der Besitzer ohne die Anerkennung des Abtrennungsrechtes die von ihm verbundene Sache als Bestandteil der herauszugebenden Sachen mit herausgeben müßte, und nur — wie bei anderen Verwendungen — nach den §§ 994, 996 BGB. Anspruch auf Ersatz hätte".

Lebenslauf.

Am 9. Januar 1902 wurde ich als Sohn des Fabrikdirektors Mathias Keil in Bomlitz, Provinz Hannover, geboren. Von Ostern 1914 besuchte ich das Staatliche Gymnasium in Glatz und erhielt im Jahre 1923 das Reifezeugnis.

Ich studierte Rechts- und Staatswissenschaften an der Breslauer Universität und beendete am 3. November 1927 die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. Dezember 1927 werde ich als Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau beschäftigt.

Am 12. Dezember 1927 legte ich die mündliche Doktorprüfung ab.